



Peter-Altmeier-Platz 1
56410 Montabaur

Telefon: 02602 124-0
Telefax: 02602 124-238

www.westerwaldkreis.de
kreisverwaltung@westerwaldkreis.de

Öffnungszeiten (durchgehend):

Mo: 7:30 bis 16:30 Uhr

Di, Mi, Fr: 7:30 bis 12:30 Uhr

Do: 7:30 bis 17:30 Uhr

Weitere Termine nach Vereinbarung.

- Abschrift -

Genehmigungsurkunde

vom 09. August 2023, Az. 7/70-5610-1-3.054

- Vorbehaltlich etwaiger privater Rechte Dritter -

wird der Firma

STEULER-KCH Materials GmbH Georg-Steuler-Straße 39 56203 Höhr-Grenzhausen

1. die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse mit einer Produktionskapazität von 75 Tonnen oder mehr je Tag, durch die Stilllegung des vorhandenen Herdwagenofens D1100 und Errichtung und Betrieb eines neuen Tunnelofens D 1700 sowie dessen Einhausung in der Gemarkung Grenzhausen, Flur 3, Flurstück 107/27 erteilt.
2. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Rechtsgrundlagen:

Die Genehmigung ergeht auf Grundlage der §§ 16, 4 und 6 ff des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG -) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274 ff) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit Nr. 2.10.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4.BImSchV - vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) in der aktuell geltenden Fassung

I.

Dieser Genehmigung liegen die folgenden Unterlagen zugrunde, die Bestandteil dieser Entscheidung sind:

- Antragsunterlagen gem. §§ 16, 4 und 6 BImSchG vom 26.01.2023, eingegangen am 03.02.2023
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung vom 31.01.2023, eingegangen am 03.02.2023
- Ausführungen zur allgemeinen Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 31.01.2023
- Übersichtsplan Gebäudekennzeichnung v. 30.04.2019
- Verfahrensfließbild Keramische Brennvorgänge v. 27.09.2022
- Bericht-Nr. CBO-00298-21 über die Durchführung von Emissionsmessungen der WESSLING GmbH, 64331 Weiterstadt vom 10.03.2021 (Seiten 1 – 65)
- Emissionsquellenplan vom 29.04.2019
- Bauantragsunterlagen des Werner Karich, 56203 Höhr-Grenzhausen vom 31.01.2023
- Funktionsbeschreibung zum Hochtemperatur-Tunnelofen, RMD-22-000666 Steuler-KCH TWR 80/133/100-G 165 (Seiten 1 – 16)
- Ausgangszustandsbericht der Ramboll GmbH, München vom 12.07.2019, Projektnr. 352000482
- Brandschutztechnische Bewertung vom 26.06.2023 der HALFKANN u. KIRCHNER PartGmbH, Vorgang-Nr. 231-006-G-0370-Hz, eingegangen am 05.07.2023

II.

Die Genehmigung ergeht zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen unter nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen:

Baurechtliche Nebenbestimmungen

1. Vor Baubeginn ist gemäß § 55 LBauO der Name und die Anschrift einer bauleitenden Person der Genehmigungsbehörde schriftlich mitzuteilen. Für Wohngebäude u. sonstige Gebäude der Gebäudeklasse 1-3 kann das z. B. eine/ein Meister(-in) im Hauptgewerbe, für Gebäudeklasse 4-5 z. B. ein Vorlageberechtigte(r) Entwurfsverfasser(-in) sein.
Soweit die Überwachung besondere Sachkunde oder Erfahrung erfordert (z. B. bei Sonderbauten), hat die Bauleiterin oder der Bauleiter die Bauherrin oder den Bauherrn zu veranlassen, geeignete Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter hinzuzuziehen. Sollte ein Wechsel der Bauleitung während der Bauausführung erfolgen, so ist dies unverzüglich der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.
2. Die bautechnischen Nachweise (Gründung alt-neu) liegen noch nicht vor. Diese sind daher vor Baubeginn in 2-facher Ausfertigung zur Prüfung vorzulegen. Vor Abschluss der Prüfung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden. Eine Ausfertigung des geprüften Standsicherheitsnachweises muss an der Baustelle vorliegen.
Die Überwachung der konstruktiven Bauteile (Bewehrung, Betonierungsarbeiten und ggf. Stahl- u. Holzkonstruktionen) hat durch
 - die Statikaufstellerin / den Statikaufsteller
 - die Prüfsingenieurin / den Prüfsingenieur zu erfolgen.Bis zur Rohbaufertigstellung ist durch die
 - Statikaufstellerin / den Statikaufsteller
 - die Prüfsingenieurin / den Prüfsingenieur gegenüber der Bauaufsichtsbehörde zu bestätigen, dass die Ausführung der konstruktiven Bauteile entsprechend der geprüften Statik und dem Prüfbericht erfolgte.

Alternativ:

Prüfung der bautechnischen Nachweise gemäß (§ 15 Bauunterlagenprüfverordnung (BauuntPrüfVO)

Mit der Ausführung der Bauarbeiten darf hiernach erst begonnen werden, wenn die Unterlagen mit dem Prüfvermerk versehen wieder zugestellt sind.

Bis zur abschließenden Fertigstellung ist durch die Prüffingenieurin / den Prüffingenieur gegenüber der Bauaufsichtsbehörde zu bestätigen, dass die Bauausführung mit den Bauunterlagen (Baugenehmigung) übereinstimmt. Der beauftragten Prüffingenieurin bzw. dem beauftragten Prüffingenieur für Baustatik sind die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Bauantragsunterlagen einschließlich des Genehmigungsbescheid zur Kenntnis zu geben.

Brandschutztechnische Nebenbestimmungen

Die vorhandenen Feuerwehrpläne sind im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung (Stabstelle Brandschutz, Rettungsdienst), gemäß DIN 14 095 zu aktualisieren und vor der Fertigstellung der baulichen Maßnahmen der Brandschutzdienststelle 5-fach (DIN A3, in DIN A3 Klarsichthüllen gefaltet oder auf wasserabweisendem Papier gefaltet) und 2-fach auf Datenträger zu übergeben.

Hinweis zum Brandschutz:

Zur Sicherstellung der erforderlichen Löschwassermenge können z.B. folgende Einrichtungen genutzt werden:

- An das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossene Hydranten gemäß DIN 3221 bzw. DIN 3222

Der Nachweis ist durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Wasserversorgungsunternehmens zu erbringen.

- Löschwasserteiche gemäß DIN 14210,
- große unterirdische Löschwasserbehälter gemäß DIN 14230, oder
- offene Gewässer (Teich, See – **keine Bäche**) mit Löschwasser-Entnahmestellen gemäß DIN 14210. **Wenn es sich dabei um Gewässer handelt, die nicht im Eigentum des Antragstellers stehen, muss eine vertragliche Vereinbarung mit dem entsprechenden Eigentümer geschlossen und vorgelegt werden.**

Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Die Abgase des Hochtemperatur-Tunnelofens (D1700) sind über den Fluor-Kaskaden-Absorber (K2010) und über einen 35 m hohen Schornstein ins Freie zu leiten.
2. Nur bei Störungen an der Reinigungsanlage oder bei Stromausfall dürfen die Abgase des Hochtemperatur-Tunnelofens (D 1700) über den Notkamin A1750 ins Freie geleitet werden. Der Notkamin A1750 ist mit einem Messgerät (z.B. Thermoelement) auszurüsten, welches die Temperatur laufend aufzeichnet. Das Temperaturmessgerät kann auch durch andere technische Einrichtungen ersetzt werden, die es jederzeit ermöglichen zu prüfen, wann und in welchem Zeitraum die Abgase über den Notkamin geleitet wurden. Die Öffnungszeiten des Schiebers zu dem Notkamin A1750 und der Anlass sind schriftlich festzuhalten. Die Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz auf Verlangen vorzulegen.
3. Beim Betrieb der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse dürfen die Emissionen nachstehend genannter Stoffe an den jeweiligen Quellen folgende Massenkonzentrationen im Normzustand (273, 15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und bezogen auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 17 % nicht überschreiten:

3.1. Quelle K2010 (Fluor-Kaskaden-Absorber)

3.1.1.	Gesamtstaub	10 mg/m ³
3.1.2.	Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid angegeben als Schwefeldioxid	0,35 g/m ³
3.1.3.	Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid angegeben als Stickstoffdioxid	0,35 g/m ³
3.1.4.	Fluorwasserstoff und gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluor	5 mg/m ³
3.1.5.	Quecksilber	0,03 mg/m ³

3.2. Quellen A1250, A1350, A1450, A1550 (nur Abkühlphasen)	
3.2.1. Gesamtstaub	10 mg/m ³
3.2.2. Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid angegeben als Schwefeldioxid	0,35 g/m ³
3.2.3. Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid angegeben als Stickstoffdioxid	0,35 g/m ³
3.2.4. Fluorwasserstoff und gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluor	2 mg/m ³
3.2.5. Quecksilber	0,03 mg/m ³

3.3. Quellen A1450 und A1550 (Aufheizphase und Haltephase der Hochtemperatur-Herdwagenöfen HTO II und HTO III beim Brennen von tonarmem Brenngut)

3.3.1. Gesamtstaub	10 mg/m ³
3.3.2. Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid angegeben als Schwefeldioxid	0,35 g/m ³
3.3.3. Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid angegeben als Stickstoffdioxid	0,35 g/m ³
3.3.4. Fluorwasserstoff und gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluor	3 mg/m ³
3.3.5. Quecksilber	0,03 mg/m ³

4. Frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme des Hochtemperatur-Tunnelofens D1700 und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren sind die Emissionen aller luftverunreinigender Stoffe, für die in diesem Bescheid Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, durch Messung feststellen zu lassen.

Mit den Messungen dürfen nur nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebene Stellen beauftragt werden. Die bekanntgegebenen Messstellen können unter „www.resymesa.de“ eingesehen werden.

Gemeinsam mit der beauftragten Messstelle sind geeignete Messpunkte und unfallsichere Messplätze, einschließlich der Zugänge, festzulegen und einzurichten. Die Messstelle ist aufzufordern, den Bericht spätestens 12 Wochen nach Durchführung der Emissionsmessung gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der Struktur- und

Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz zu übersenden. Der Bericht ist auch in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse Poststelle23SGDNord@sgdnord.rlp.de zu übersenden.

Die Ermittlungen der Emissionen luftfremder Stoffe sind grundsätzlich bei den für den Auswurf ungünstigsten Verhältnissen der Anlage (z. B. höchste Dauerleistung) durchzuführen. Zwingen schwerwiegende betriebliche Umstände dazu, die Feststellungen unter anderen Bedingungen durchzuführen, sind die Verhältnisse bei höchster Dauerleistung und ungünstigsten Bedingungen abzuschätzen.

Hinweis:

Die Luftmengen, die der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentrationen unberücksichtigt.

5. Die Inbetriebnahme des Hochtemperatur-Tunnelofens D1700 ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz und der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Betriebseinrichtungen, die regelmäßig bedient und gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Treppen, Laufstege, Podeste, Bühnen und dgl. vorzusehen, die mit Geländern bzw. festen Hand-, Zwischen- und Fußleisten ausgestattet sein müssen.
2. Bei Gefahr muss sichergestellt sein, dass die Beschäftigten die Arbeitsräume schnell verlassen können. Fluchtwege, Türen im Verlauf von Fluchtwegen, Notausgänge und Notausstiege müssen in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung ist im Verlauf des Fluchtweges an gut sichtbaren Stellen und innerhalb der Erkennungsweite anzubringen. Sie muss die Richtung des Fluchtweges anzeigen. Die Kennzeichnung ist entsprechend der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ vorzunehmen.

Hinweis zur Durchführung des Treibhausgas-Emissionshandelgesetzes (TEHG)

Bis zum 30. April eines jeden Jahres, ist bei der Deutschen Emissionshandelsstelle eine Anzahl von CO₂- Berechtigungen abzugeben, die den durch die genehmigte Tätigkeit im vorangegangenen Kalenderjahr verursachten CO₂- Emissionen entspricht (DEHSt-Aktenzeichen 14260-0215).

Der Überwachungsplan für ihre stationäre Anlage in der 4. Handelsperiode (2021-2030) ist entsprechend der wesentlichen Änderung der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse anzupassen und muss der DEHSt über die VPS übermittelt werden.

III.

Begründung

Mit Antrag vom 31.01.2023, hier eingegangen am 03.02.2023, zuletzt ergänzt am 05.07.2023 beantragt die Firma STEULER-KCH Materials GmbH – Antragstellerin – die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse mit einer Produktionskapazität von 75 Tonnen oder mehr je Tag, durch die Stilllegung des vorhandenen Herdwagenofens D1100 und Errichtung und Betrieb eines neuen Tunnelofens D 1700 sowie dessen Einhausung in der Gemarkung Grenzhausen, Flur 3, Flurstück 107/27.

Das Vorhaben bedarf gemäß §§ 16 i. V. m. 4 ff BImSchG in Verbindung mit Nr. 2.10.1 des Anhangs 1 zur 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung – 4. BImSchV – grundsätzlich einer Genehmigung im so genannten förmlichen Verfahren (§ 10 BImSchG). Die Antragstellerin beantragte gem. § 16 Abs. 2 BImSchG mit entsprechender Begründung und Erläuterung, auf die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Offenlage der Antragsunterlagen zu verzichten, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Bei der Frage, ob auf eine Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 16 Abs. 2 BImSchG verzichtet werden kann, ist zu beurteilen, ob durch die Änderung etwas bewirkt wird, was die Öffentlichkeitsbeteiligung notwendig erscheinen ließe¹. Solch erhebliche Änderungen sind durch

¹ Vgl. Feldhaus zu § 16 BImSchG, Rn. 77

die Stilllegung des Herdwagenofens und die Errichtung und den Betrieb des Tunnelofens nicht zu erwarten. Die Auswirkungen der bestehenden Anlage auf die Schutzgüter werden durch die Änderung nicht maßgeblich verändert. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung konnte daher unterbleiben.

Das Vorhaben unterliegt nach § 9 i. V. m. Nr. 2.6.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass die beantragte Änderung der Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVP haben kann und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wird im Bekanntmachungsorgan des Westerwaldkreises sowie im UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht.

Entsprechend § 10 Abs. 5 BImSchG wurden die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht in Koblenz, die Verbandsgemeindeverwaltung in Höhr-Grenzhausen sowie die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises als zuständige Bauaufsichts- und Wasserbehörde sowie als zuständige Stelle für Brandschutz und Rettungswesen am Genehmigungsverfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Seitens der vorgenannten Fachbehörden bestehen gegen die Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG zur Durchführung der vorgenannten Maßnahme dann keine Bedenken, wenn diese entsprechend den vorgelegten und geprüften Antragsunterlagen sowie gemäß den angeordneten Nebenbestimmungen erfolgt.

Die Verbandsgemeindeverwaltung Höhr-Grenzhausen hat darauf hingewiesen, dass aufgrund des extremen Niedrigwassers eine Löschwasserentnahme aus dem Brexbach nicht möglich ist. In Abstimmung mit der Stabstelle Brandschutz und Rettungswesen wurde daher der Hinweis unter dem Punkt Brandschutz in die Genehmigungsurkunde aufgenommen. Hierin wird erläutert, welche Möglichkeiten der Löschwasserversorgung bestehen.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO i.V.m. § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG. Eine sorgfältige Prüfung nach §§ 16 i. V. m. 4 und 6 BImSchG führt zu dem Ergebnis, dass bei Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen durch das zur Genehmigung anstehende Vorhaben keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit herbeigeführt werden. Die beantragte Genehmigung war somit zu erteilen.

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Peter-Altmeier-Platz 1, 56410 Montabaur schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Montabaur, 09.08.2023

Im Auftrag

Manuela Trenk